

Soz. Vers. Nr.	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Personenkennzeichen (nur an Fachhochschulen)	Matrikelnummer
Nachname der Antragstellerin/des Antragstellers		Vorname(n)	
E-Mail-Adresse (gut leserlich eintragen, Zustellungen erfolgen per E-Mail)		Telefonisch bin ich erreichbar unter:	



Einkommenserklärung Antragstellerin/Antragsteller

Als **Einkommen** im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten neben den steuerpflichtigen Einkünften auch Pensionen (inklusive Waisenpensionen), Renten und Sozialtransfers wie z.B. Karenzgeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Sozialhilfe, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz.

1 Mein voraussichtliches Einkommen (Brutto inklusive Sonderzahlungen abzüglich insgesamt einbehaltene Sozialversicherung) in folgenden Zeiträumen:

- 1. September 2017 bis 31. Dezember 2017 EUR
- 1. Jänner 2018 bis 28. Februar 2018 EUR
- 1. März 2018 bis 31. August 2018 EUR
- 1. September 2018 bis 31. Dezember 2018 EUR
- 1. Jänner 2019 bis 28. Februar 2019 EUR

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers wirkt sich auf die Studienbeihilfe wie folgt aus:

- Bei der Antragstellung ist eine Erklärung über das im **Antragsjahr und im Folgejahr** zu erwartende Einkommen abzugeben. Das Formblatt SB 6 ist nur dann dem Antrag beizulegen, wenn das in mindestens einem dieser beiden Kalenderjahre zu erwartende Einkommen die Zuverdienstgrenze (= EUR 10.000,-) übersteigt. Die Einkommensgrenze verringert sich, wenn Sie nicht das ganze Jahr Studienbeihilfe beziehen (Aliquotierung). Beziehen Sie z.B. nur 6 Monate Studienbeihilfe, aliquotiert sich dieser Betrag auf EUR 5.000,- usw. Siehe auch www.stipendium.at
Auf Basis Ihrer Einkommenserklärung wird die Höhe der Studienbeihilfe berechnet, wobei sich die Beihilfe in dem Ausmaß kürzt, in dem Sie die Zuverdienstgrenze überschreiten.
- Die anlässlich der Antragstellung abzugebende Einkommenserklärung sollte möglichst genau erfolgen (eine Änderung ist während des Zuerkennungszeitraumes grundsätzlich nicht möglich).
- Für die Neuberechnung der Beihilfe im Folgejahr ist jedenfalls eine neue Einkommenserklärung (SB 6) abzugeben.

Achtung!

Sobald alle Einkommensdaten verfügbar sind, wird eine Neuberechnung der im **Kalenderjahr** erhaltenen Studienbeihilfe durchgeführt. Dabei kann es zu einer Nachzahlung, aber auch zu einer Rückforderung von Studienbeihilfe kommen, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen vom erklärten Einkommen abweicht. Falls dies der Fall ist, erhalten Sie darüber einen neuerlichen Bescheid. Einkommensbelege sind im eigenen Interesse aufzubewahren.

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers